

einer Firma, welche selbst eine bedeutende Sortimentshandlung seit langen Jahren betreibt, ausgesprochene Idee bedarf keines weiteren Commentars, liefert aber den Beweis, daß in gewissen Kreisen der gesunde Sinn für Beseitigung abnormer Zustände abhanden gekommen ist.

Leider mußte noch constatirt werden, daß einige Autoritäten des Zeitschriften-Verlags, die Herren Keil, Hallberger, Weber u. es bisher nicht für nöthig erachtet hatten, auf besagtes Rundschreiben irgend eine Antwort zu geben.

Die Versammlung erwählte eine Commission von 9 Mitgliedern, bestehend aus den Herren Carl Mayer und Alb. Jacobi in Aachen, Fr. Heyn und Carl Reißner in Cöln, H. Michels in Düsseldorf, Ad. Kramer in Grefeld, Rob. Hoster und Emil Schellmann in M. Gladbach, W. R. Langewiesche in Rheydt, welche mit der energischen Fortführung der Agitation zur Erzielung eines höheren Rabatts u. betraut wurde, und erkannte einstimmig die Nothwendigkeit an, gegenüber dem zurückhaltenden Benehmen der Verleger die „Selbsthilfe“ sofort oder so bald wie möglich zur Anwendung zu bringen. Diese bestehe darin, daß die Collegen jeder Stadt, dem guten Beispiele vieler rheinisch-westphälischer Handlungen folgend, unter Beseitigung kleinlicher Concurränzsucht, sich einigen und gemeinschaftlich den Zuschlag auf die Zeitschriften einführen sollen. — Die Erhebung von 25 Pf. pro Quartal auf jede wöchentlich oder alle 14 Tage erscheinende Zeitschrift hat sich, wie von verschiedenen Seiten aus der Versammlung constatirt wurde, überall da, wo sie seit 1. Januar oder 1. April c. stattfindet, ohne jede Schwierigkeit und ohne irgend nennenswerthe Einbuße an Abonnenten durchführen lassen, ist auch überall zu erzielen, wo die Collegen Hand in Hand gehen. Dieser Zuschlag, welcher allen Geschäftsgenossen in Nord und Süd nicht dringend genug empfohlen werden kann, wird auch nach den bei mir eingegangenen Zuschriften von Seiten der Verleger durchaus nicht mißbilligend aufgefaßt, und würde sogar bei allgemeiner Einführung weitere Zugeständnisse jener Herren überflüssig machen.

Während der Verhandlungen lief nachfolgendes Schreiben ein, welches mit großem Beifall aufgenommen wurde:

Erklärung.

„Die unterzeichneten Sortimentsbuchhändler der Bayerischen Rheinpfalz, die längst schmerzlich empfunden haben, daß sie bei den Zeitschriften-, Post- und Eilgutsendungen infolge unverhältnißmäßiger Belastungsspesen an Fracht, Emballage und Trägerlohn bei vermehrtem Geschäftspersonale einen als ehrliche Arbeiter mit Recht zu beanspruchenden Nutzen nicht mehr haben, schließen sich der Erklärung der Herren Collegen aus Rheinland und Westphalen in Nr. 86 des Börsenblattes an und richten gleichfalls die Bitte an die betreffenden Herren Zeitungsverleger:

- 1) Um Erhöhung des Rabatts.
- 2) Um Vergütung für Fracht erhöhende, nicht zum Text gehörende Beilagen.

Ebenso werden wir eventuell mit Preisaufschlag und Beseitigung der fraglichen Beilagen nach Andeutung der gedachten Erklärung vorgehen.

Unterschriften:

A. H. Gottschid-Witter's Buchh. in Neustadt a/S., J. J. Tascher, R. Gotthold in Kaiserslautern, Fr. Lehmann, J. Ch. Herbart, Kleeberger'sche Buchh. in Zweibrücken, C. G. Lang's Buchh., Ed. Kaufler's Buchh., Ed. Jost, F. Kastner in Landau, G. A. Lang, F. C. Reidhard's Buchh., F. Kleeberger'sche Buchh. in Speyer, G. A. Lang's Buchh. in Dürkheim, Anton Otto in Neustadt a/S.“

Ein von einem Collegen zur Vertheilung gebrachtes humoristisches „Festgedicht“, den „Zuschlag“ betreffend, erregte allseitig Heiterkeit; dasselbe steht, soweit der noch kleine Vorrath reicht, allen braven Sortimentern gratis zu Diensten. Wegen der durch eine Reise eingetretenen Verzögerung vorstehender Mittheilungen bitte ich um Entschuldigung.

M. Gladbach, 23. Juni 1877.

Rob. Hoster.

Miscellen.

Die Königsberger „Hartung'sche Zeitung“ vom 22. Juni schreibt: Zu gestern war ein Schreibmeister, Namens Freiwirth, aus Leipzig vor die I. Criminal-Deputation des hiesigen kgl. Stadtgerichts geladen worden, um sich auf eine gegen ihn von der hiesigen kgl. Staatsanwaltschaft erhobene Anklage wegen mehrerer Betrügereien zu verantworten; F. war jedoch nicht erschienen, so daß gegen ihn in contumaciam verhandelt wurde, da seine Vorladung rechtzeitig in Leipzig bewirkt worden war. Er kam im Januar d. J. mit seiner Erfindung „zur Fortpflanzung der Schön- und Schnellschrift ohne Hilfe eines Lehrers nach 8 Grundstrichen“ hierher. Die besten Empfehlungen auswärtiger Persönlichkeiten hatte er in seinen Händen, doch, um damit ein lucratives und rasches Geschäft hier am Orte zu machen, bediente er sich folgender Schwindelerei: Am 16. Januar c. erschien F. in der Buchhandlung von Wilh. Koch und bot ihr seine Erfindung an, unter der Versicherung, daß er noch mit keiner hiesigen Buchhandlung deshalb unterhandelt habe und ihr den alleinigen Vertrieb für Königsberg und Ostpreußen übergebe, wenn sie ihm vorläufig 60 Vorlegeblätter nebst den dazu gehörigen Stahlfedern abnehme und ihm dafür ein 3 Monats-Wechselaccept auf Höhe von 460 Mark ausstellen würde. Der Buchhandlung schien die Sache annehmbar, sie ging auf die Proposition ein, erfuhr jedoch sehr rasch, daß F. bereits Tags zuvor ein gleiches Geschäft mit der Buchhandlung von Schubert & Seidel hier selbst gemacht, an eben dem 16. Januar auch der Papierhandlung von Burgemeister den Vertrieb seiner Erfindung unter gleichen Umständen überlassen habe. In letzterem Geschäft hatte F. angegeben, daß er außer der Buchhandlung von Koch den alleinigen Vertrieb ihm überlasse, und hinzugefügt, daß er in großen Städten immer mit einer Buch- und einer Papierhandlung in Verbindung trete, während er in der That schon Tags zuvor den Vertrieb auch der Papierhandlung von Wolff hier selbst unter den bekannten Bedingungen übergeben hatte. Die genannten Geschäftsleute sahen sich durch solche Manipulationen des F. in Vermögensnachtheil gesetzt, sie verlangten, indem sie demselben die Vorlegeblätter zur Disposition stellten (die Stahlfedern haben sie nie erhalten), ihre Wechselaccepte zurück, und als derselbe darauf nicht einging, riefen sie die Hilfe der kgl. Staatsanwaltschaft an, welche die Verhaftung des F. verfügte, aus der er sich nur gegen Hinterlegung einer ansehnlichen baaren Caution hat befreien können. Nach gepflogener öffentlicher und mündlicher Verhandlung erklärte der Gerichtshof den F. schuldig, die Handlungen Koch und Burgemeister hier selbst, sowie die Buchhandlung Homann in Danzig, woselbst es Angeklagter ebenso gemacht hat wie hier, durch Vorspiegelung falscher Thatfachen in gewinnsüchtiger Absicht an ihrem Vermögen geschädigt zu haben, und erkannte gegen denselben wegen der drei Betrügereien auf 8 Monate Gefängniß und einjährige Interdiction. Die Wechselaccepte, welche sich bei den Acten befinden, konnten den Acceptanten nicht herausgegeben werden, da F. auch jetzt noch darauf besteht, mit denselben ein rechtsgültiges Geschäft gemacht zu haben, und sein Recht im Wege des Civilprozesses verfolgen will, was ihm unter den obwaltenden Umständen schwerlich gelingen wird. Das Gericht in Danzig hat wenigstens in erster Instanz bereits zu seinem Nachtheile entschieden.